

Allgemeine Geschäftsbedingungen

zur Gasversorgung außerhalb der Grundversorgung durch die Stadtwerke Gaggenau
(nachstehend „SWG“ genannt)

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn / Vollmacht

1.1 Der Vertrag kommt durch Bestätigung der SWG in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert die SWG hierzu ausdrücklich auf.

1.2 **Vollmacht:** Ich bevollmächtige die SWG zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Gasversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Zudem bevollmächtige ich die SWG auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Ich bevollmächtige die SWG ferner zur Abfrage meiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

1.3 Die SWG kann dem Kunden über die angegebene E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind den SWG unverzüglich in Textform mitzuteilen.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht

2.1 Die SWG liefern dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Erdgas an seine vertraglich benannte Verbrauchsstelle. Verbrauchsstelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktklokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird.

2.2 Der Kunde wird das Erdgas lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

2.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind die SWG, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 12.

2.4 Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmassnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.

2.5 Die SWG sind weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die SWG bleiben für den Fall unberührt, dass die SWG an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

3.1 Die Menge des gelieferten Gases wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, den SWG oder auf Verlangen der SWG oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangen die SWG eine Selbstablesung des Kunden, fordern die SWG den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der SWG an einer Überprüfung der Ablesung. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Nimmt der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vor oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, so können die SWG den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

3.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Netzbetreibers oder der SWG den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Mit dem Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Netzbetreibers oder der SWG können durch aktives Zutun des Kunden Termine zur Ablesung der Messeinrichtungen vereinbart werden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellen die SWG dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 19 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden (Verbraucher im Sinne des § 13 BGB) ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden (Verbraucher im Sinne des § 13 BGB) ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

3.3 Die SWG können vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die SWG berechnen diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

3.4 Zum Ende jedes von den SWG festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von den SWG eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit den SWG erfolgt. Bei monatlichen Rechnungen entfällt das Recht der SWG nach Ziffer 3.3.

3.5 Die Abrechnung des Kunden erfolgt automatisch nach den Konditionen der jeweils gültigen Stufe innerhalb des vom Kunden gewählten Tarifes. Für die Ermittlung der Stufe wird der Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum zugrunde gelegt. Konnte kein Jahresverbrauch ermittelt werden, wird der Jahresverbrauch durch die SWG errechnet.

3.6 Der Kunde kann jederzeit von den SWG verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Verbrauchsstelle durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

3.7 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

3.8 Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnen die SWG geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

4.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von den SWG nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen.

4.2 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei den SWG (Wertstellung) maßgeblich. Sollte der Kunde seiner Zahlungspflicht zum Fälligkeitstermin nicht nachgekommen sein, befindet sich der Kunde in Verzug.

4.3 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, können die SWG angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; fordern die SWG erneut zur Zahlung auf oder lassen die SWG den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellen die SWG dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 19 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden (Verbraucher im Sinne des § 13 BGB) ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt. Dem Kunden (Verbraucher im Sinne des § 13 BGB) ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

4.4 Gegen Ansprüche der SWG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen die SWG aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

5. Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

5.1 Die SWG sind berechtigt, für den Gasverbrauch des Kunden in angemessener Höhe eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet. Hierbei werden dem Kunden der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung mitgeteilt. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden entspricht den für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird jeweils am letzten Tag eines Monats für den Verbrauch des folgenden Monats fällig. Sie wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Rechnungserteilung verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, werden dem Kunden mit der Rechnung die Höhe und Fälligkeiten der zukünftig zu leistenden Vorauszahlungen mitgeteilt. Sollte die Vorauszahlung nicht spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats eingegangen sein, sind die SWG berechtigt, die Erdgaslieferung ohne weitere Ankündigung umgehend einzustellen.

5.2 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, können die SWG beim Kunden ein Vorkassensystem (z. B. Wertmarken oder Münzzähler) einrichten und betreiben.

5.3 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 5.1 nicht bereit oder in der Lage, sind die SWG berechtigt, für den Gasverbrauch des Kunden in angemessener Höhe eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Sicherheitsleistung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Sicherheitsleistung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Abschlagszahlungen. Sie wird zum Beginn der Lieferung aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. - sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen - aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Sicherheitsleistung wird auf einem Sparbuch hinterlegt und zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

5.4 Die SWG können sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Die SWG werden die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

- 5.5 Die Verwertung der Sicherheit nach Ziffer 5.4 werden die SWG dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.
- 5.6 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- 5.7 Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung sowie zur Kündigung in Ziffer 11 bleiben unberührt.
- 6. Entgelt / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen**
- 6.1 Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 6.2 bis 6.4 zusammen.
- 6.2 Das Entgelt setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Verbrauchspreis zusammen. Das Entgelt wird kalkuliert auf Grundlage der Kosten, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Es enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inkl. SLP-Bilanzierungsumlage, Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes, Konvertierungsentgelt sowie Konvertierungsumlage), die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten den SWG in Rechnung gestellt werden – das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) – soweit diese beim Lieferanten anfallen – sowie die Konzessionsabgabe. Die Höhe des Netzentgelts und des Messstellenbetriebs können der Internetseite der Stadtwerke Gaggenau (www.stadtwerke-gaggenau.de) bzw. der Internetseite des zuständigen Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers entnommen werden.
- 6.3 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.2 und 6.4 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 6.4 Das Entgelt nach Ziffer 6.2 erhöht sich um die Energiesteuer in der jeweils geltenden Höhe. Die aktuelle Höhe in Cent pro kWh ergibt sich aus den Preisangaben im Auftrag. Der im Auftrag benannte Verbrauchspreis enthält die Preisbestandteile nach Ziffer 6.2 und 6.4 Satz 1. Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.3 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (die aktuelle Höhe ergibt sich aus den Preisangaben im Auftrag) an (Bruttopreise).
- 6.5 Die SWG teilen dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.2 und 6.3 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 6.6 Die SWG sind verpflichtet, das Entgelt nach Ziffer 6.1 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.3 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Energie- und Umsatzsteuer nach Ziffer 6.4 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.2 genannten Kosten. Die SWG überwachen fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.6 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.6 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die SWG sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der SWG gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Verbrauchpreises nach dieser Ziffer 6.6 sind nur zum Monatersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die SWG dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den SWG in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 6.7 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 07225 9885-500 oder im Internet unter www.stadtwerke-gaggenau.de.
- 7. Onlineportal**
- 7.1 Das Onlineportal ist ein Angebot der SWG. Mit dem Onlineportal erhält der Kunde die Möglichkeit, über das Internet die im Onlineportal angebotenen Dienste zu nutzen. Die Beantragung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege unter www.stadtwerke-gaggenau.de. Das Nutzungsverhältnis zwischen den SWG und dem Kunden über die Nutzung des Onlineportals kommt durch Registrierung des Kunden zustande.
- 7.2 Die SWG stellen eine gesicherte Verbindung zwischen dem Kunden und dem Onlineportal zur Verfügung (https-Protokoll); diese ist jedoch nur gewährleistet, wenn sich der Kunde unmittelbar über die Website der SWG bei dem Onlineportal anmeldet.
- 7.3 Die SWG sind nach billigem Ermessen berechtigt und verpflichtet, den Leistungsumfang des Onlineportals zu erweitern, einzuschränken oder zu verändern.
- 7.4 Voraussetzung für die Registrierung ist die Eigenschaft, Kunde der SWG zu sein, sowie eine gültige, dem Kunden gehörende aktuelle und empfangsbereite E-Mail-Adresse, deren elektronischer Briefkasten vom Kunden regelmäßig abgerufen wird. Die Übermittlung der E-Mail-Adresse an die SWG erfolgt durch erfolgreiche Registrierung automatisch. Änderungen der im Onlineportal angegebenen E-Mail-Adresse muss der Kunde über das Onlineportal unverzüglich den SWG mitteilen. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, Änderungen seiner persönlichen Daten (z. B. Adressänderungen) unverzüglich in seinem Kundenprofil „Ihre Kundendaten“ des Onlineportals einzupflegen. Weiter ist der Kunde verpflichtet, bei der Registrierung und weiteren Nutzung des Onlineportals wahrheitsgemäße Angaben zu machen (z. B. bei Angaben zur Person oder bei Erfassung von Zählerständen). Änderungen der Kontoverbindung hat der Kunde vor deren Wirksamwerden unter Nutzung des im Onlineportal bereitgestellten SEPA-Vordruckes den SWG mitzuteilen. Auf die Mitwirkungsberechtigungen des Kunden wird ausdrücklich hingewiesen.
- 7.5 Bei der Registrierung hat der Kunde einen Benutzernamen und ein persönliches Passwort, bestimmend nach den Passwortrichtlinien des Onlineportals, zu erstellen. Der Kunde hat seinen Benutzernamen und sein Passwort geheim zu halten. Wenn der Kunde den Verdacht hat, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von seinen persönlichen Daten erlangt hat oder haben könnte, ist der Kunde verpflichtet, sein Passwort umgehend zu ändern oder seinen Zugang zum Onlineportal unverzüglich durch die SWG sperren zu lassen. Die Änderung des Passwortes hat durch den Kunden im Onlineportal zu erfolgen.
- 7.6 Eine Registrierung für Kundennummern, deren Korrespondenz für die Rechnungen und Schriftverkehr an Dritte gesendet werden (sogenannte/ abweichender Rechnungsempfänger/-zahler) sowie für Kunden, die nicht von den SWG versorgt werden, ist nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind durch den Kunden bevollmächtigte Dritte.
- 7.7 Soweit der Nutzer das Onlineportal zur Verwaltung seiner Verträge mit den SWG nutzt, bleiben die das jeweilige Vertragsverhältnis betreffenden Daten auch nach Beendigung dieses Vertrages für eine Dauer von sechs Monaten im Onlineportal sichtbar, es sei denn, der Kunde beauftragt die SWG, sein Kundenprofil zu löschen.
- 7.8 Die SWG übernehmen keine Haftung für die ständige Erreichbarkeit, die technische Verfügbarkeit oder die Virenfreiheit der Internetseiten oder Dateien. Es wird auch keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen und Angebote übernommen. Die SWG haften nicht für Schäden, die dem Nutzer dadurch entstehen, dass ein Dritter in den Besitz der Zugangsdaten des Kunden gekommen ist.
- 7.9 Erklärungen jeder Art, z. B. Zählerstandserfassung oder Adressänderungen gelten als abzugeben, wenn sie durch Betätigen des entsprechenden Buttons (z. B. des Buttons „sichern“ bzw. „absenden“) an die SWG übermittelt sind. Bei einer unplausiblen Eingabe des Zählerstandes ist der Kunde verpflichtet, diesen zu kontrollieren und unter Angabe eines Grundes erneut zu bestätigen. Sollte der Kunde eine fehlerhafte Eingabe getätigt haben, hat er den Anweisungen im Onlineportal Folge zu leisten oder sich unmittelbar mit den SWG in Verbindung zu setzen.
- 8. Onlinetarif**
- 8.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle erforderlichen Angaben zu seinem Vertrag (z. B. die Übermittlung des Zählerstandes) selbst im Onlineportal durchzuführen.
- 8.2 Die Kundenkorrespondenz erfolgt mittels der im Tarifberater bzw. Onlineportal angegebenen E-Mail-Adresse, oder einer zu einem späteren Zeitpunkt durch den Kunden mitgeteilten gültigen E-Mail-Adresse. Rechnungen und sonstige Schreiben (z. B. Vertragsbestätigungen) werden durch die SWG im Onlineportal hinterlegt. Der Kunde kann mittels des Kontakt-Center Nachrichten an die SWG schreiben sowie von diesen empfangen.
- 8.3 Die SWG behalten sich vor, Mitteilungen (z. B. Änderungen der Preise gemäß Ziffer 6, Rechnungen oder weitere Dokumente) postalisch zu versenden. Der Kunde hat die Möglichkeit, seine Rechnungen im pdf-Format online an die im Tarifberater bzw. Onlineportal angegebene E-Mail-Adresse oder einer zu einem späteren Zeitpunkt durch den Kunden mitgeteilten gültigen E-Mail-Adresse senden zu lassen. Die SWG stellen dem Kunden die Rechnung auch im Onlineportal zum Herunterladen bereit. Die Beantragung des Online-Rechnungsversands hat der Kunde im Onlineportal unter Punkt „Rechnungen“ selbst durchzuführen. Die Rechnung im Sinne des § 14 Abs. 1 S. 7 UStG gilt dem Kunden als zugegangen, sobald sie im E-Mail-Postfach des Kunden bzw. seines Providers abrufbar gespeichert ist.
- 9. BONUSCARD Murgtal**
- 9.1 Die SWG bieten dem Kunden als Kooperationspartner der Werbegemeinschaft »Lebendiges Gaggenau« e.V. BONUSCARD Murgtal Bonuspunkte für deren BONUSCARD Murgtal an. Für die Nutzung der BONUSCARD Murgtal gelten die Nutzungsbedingungen der Werbegemeinschaft »Lebendiges Gaggenau« e.V. und die Teilnahmebedingungen des Programms Point4More zu finden unter www.BONUSCARD-murgtal.de/nutzungsbedingungen. Über Änderungen der Bedingungen werden die Werbegemeinschaft »Lebendiges Gaggenau« e.V. bzw. der Betreiber des Programms Point4More den Kunden eigenständig informieren. Auf deren Bedingungen haben die SWG keinen Einfluss.
- 9.2 Die SWG vergeben für die Gasverträge gansUNSERgas, gansONLINEgas und gansFIXgas sowie deren Varianten Biogas, Zuschussvertrag und plus einmal im Jahr auf der Jahresabrechnung 500 Bonuspunkte. Diese 500 Bonuspunkte entsprechen einem Wert von brutto 5,00 €. Die SWG vergeben monatlich je Kunde maximal 500 Bonuspunkte für die in Satz 1 benannten Gasverträge.
- 9.3 Die SWG sind nach billigem Ermessen berechtigt, die Anzahl der Bonuspunkte zu verändern. Über die Änderungen werden die SWG den Kunden sechs Wochen vor in Kraft treten informieren.
- 9.4 Voraussetzung für den Erhalt der Bonuspunkte ist die Eigenschaft, Kunde der SWG zu sein, sowie eine gültige, dem Kunden gehörende, aktuelle und empfangsbereite E-Mail-Adresse, deren elektronischer Briefkasten vom Kunden regelmäßig abgerufen wird. Die E-Mail-Adresse hat der Kunde im Auftrag unter Punkt 1 anzugeben. Änderungen der E-Mail-Adresse muss der Kunde unverzüglich den SWG mitteilen. Teilt er diese Änderungen verspätet oder gar nicht mit, hat der Kunde keinen Anspruch auf digitalen Erhalt der Bonuspunkte.
- 9.5 Der Versand der Bonuspunkte erfolgt wenige Tage nach Erstellung der Jahresabrechnung (Rechnungsdatum), spätestens jedoch nach zehn Werktagen, in Form eines Gutscheines an die angegebene E-Mail-Adresse. Dieser Gutschein ist über den in der E-Mail beinhalteten QR-Code einzulösen. Kann der Gutschein aus technischen oder sonstigen Gründen, welche die SWG nicht zu vertreten haben, nicht zugestellt werden, werden die SWG den Kunden hierüber nicht informieren.
- 9.6 Das Einlösen der Bonuspunkte ist bei jedem teilnehmenden BONUSPartner der BONUSCARD Murgtal möglich. Die aktuellen BONUSPartner kann der Kunde unter www.BONUSCARD-murgtal.de/BONUSPartner einsehen. Der Kunde muss die Bonuspunkte innerhalb der in der E-Mail aufgeführten Frist einlösen. Nach Ablauf der benannten Frist besteht kein Anspruch mehr auf Gutschrift der Bonuspunkte.
- 9.7 Die SWG behalten sich vor, bei verschuldetem Zahlungsverzug oder bei Beitreibungsmaßnahmen gegen den Kunden den Gutschein nicht zu versenden.
- 9.8 Hat der Kunde im Vertrag unter Punkt 1 keine oder eine fehlerhafte E-Mail-Adresse angegeben, kann der Kunde die ihm zustehenden Bonuspunkte innerhalb der Gültigkeit der Bonuspunkte (i.d.R. drei Monate) auch direkt im Kundenzentrum der SWG auf seiner BONUSCARD Murgtal Gutschriften lassen. Der Kunde wird von den SWG hierüber nicht gesondert informiert.
- 9.9 Ein Rechtsanspruch auf Gutschrift der Bonuspunkte besteht nicht. Eine Barablöse bzw. Sachablöse ist ausgeschlossen. Die Bonuspunkte sind nicht übertragbar.
- 10. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen**
- Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MsbG, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren

- konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), welche die SWG nicht verlassen und auf die sie auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind die SWG verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die SWG dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den SWG in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 11. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung**
- 11.1 Die SWG sind berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Gasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 11.2 Die SWG sind ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde mit der Zahlung eines Betrags in Verzug ist, der – unter Berücksichtigung von Mahn- und Inkassokosten – mindestens € 150,00 beträgt oder die Höhe von zwei aktuellen Abschlagszahlungen erreicht; erstreckt sich in letzterem Fall der Zahlungsverzug über einen Zeitraum mit Abschlägen in unterschiedlich festgelegter Höhe, ist Verzug mit einem Betrag Voraussetzung, der die Summe aus dem aktuellen Abschlagsbetrag und dem unmittelbar zuvor geltenden Abschlagsbetrag erreicht. Bei der Berechnung des jeweils für den Verzug maßgeblichen Betrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstanden hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen den SWG und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der SWG resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Befragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktagen vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angeündigt. Die SWG werden den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des Lieferantenrahmenvertrages Gas (Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung 9) sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird die SWG auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 11.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die SWG stellen dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 19 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
- 11.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Die SWG müssen den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung der SWG trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen der GeLi Gas) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus den SWG bilanziell zugeordnet werden, ohne dass die SWG dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Gasdiebstahls nach Ziffer 11.1 oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 11.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.
- 11.5 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde.
- 11.6 Darüber hinaus sind die SWG berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer den Kunden betreffenden negativen Auskunft der SCHUFA, der CRIF Bürgel GmbH oder ähnlichen insbesondere zu folgenden Punkten außerordentlich zu kündigen: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung.
- 12. Haftung**
- 12.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NDAV).
- 12.2 Die SWG werden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 12.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 12.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 12.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 13. Umzug / Übertragung des Vertrages**
- 13.1 Der Kunde ist verpflichtet, den SWG jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums und der neuen Anschrift in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens 10 Werktagen vor dem Umzugsdatum erfolgen, um den SWG eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
- 13.2 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums. Die SWG unterbreiten dem Kunden für die neue Verbrauchsstelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.
- 13.3 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 13.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird den SWG die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Verbrauchsstelle, für welche die SWG gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen müssen und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt sind, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der SWG zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Verbrauchsstelle und Ansprüche der SWG auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Verbrauchsstelle bleiben unberührt.
- 13.4 Die SWG sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den SWG in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 13.4 unberührt.
- 14. Datenschutz**
- Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerrufsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der SWG.
- 15. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel**
- 15.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 15.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel sind die SWG verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die SWG aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, den Verbrauch nicht ermitteln können, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.
- 16. Streitbeilegungsverfahren für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB**
- 16.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Gaggenau, Theodor-Bergmann-Straße 44, 76571 Gaggenau, Telefon: 07225 9885-500 oder per Email: kundenservice@stadtwerke-gaggenau.de.
- 16.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzufragen, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuwehren. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.
- 16.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 16.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 16.5 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>.
- 17. Gerichtsstand**
- Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Rastatt. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 18. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz**
- Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

19. Kostenpauschalen

	netto	brutto
Mahnkosten pro Mahnschreiben (Ziffer 4.3)	4,00 €	
Zahlungseinzug durch Beauftragten (Ziffer 4.3)	35,00 €	
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Ziffer 11.3)	65,00 €	
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung		
- während der vom Netzbetreiber veröffentlichten Geschäftszeiten (Ziffer 11.3)	65,00 €	77,35 €
- außerhalb der Geschäftszeit des Netzbetreibers	nach Aufwand	
Bearbeitungsgebühr für eine Ratenzahlung	10,00 €	
Kosten für unberechtigte Zutrittsverweigerung (Ziffer 3.2)	35,00 €	
Erstellung von Zwischenabrechnungen auf Kundenwunsch inkl. Versand pro Rechnung	14,50 €	17,26 €

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
 20.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

21. Energiesteuer-Hinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:

"Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sieht unter anderem Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Energielieferverträgen werden häufig nicht nur Daten unseres Kunden selbst erhoben, sondern gegebenenfalls auch von dessen Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen, etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner für den Energieliefervertrag. Gerne möchten wir Sie daher als unseren Kunden oder als dessen Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfe über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug (s.o.) aufweisen.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: Stadtwerke Gaggenau, Theodor-Bergmann-Straße 44, 76571 Gaggenau, Telefon: 07225 9885-0, E-Mail: datenschutz@stadtwerke-gaggenau.de, Homepage: www.stadtwerke-gaggenau.de.

Unser Datenschutzbeauftragte steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter Stadtwerke Gaggenau, Theodor-Bergmann-Straße 44, 76571 Gaggenau, Telefon: 07225 9885-734, E-Mail: datenschutz@stadtwerke-gaggenau.de, Homepage: www.stadtwerke-gaggenau.de gerne zur Verfügung.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

2.1 Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

Daten unseres Kunden:

- Identifikations- und Kontaktdaten des Kunden (z. B. Familien- und Vorname, Adresse, Kundennummer, ggf. Firma, ggf. Registergericht und –nummer, ggf. ILN/BDEW-Codenummer, ggf. Vertragskontonummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
- Daten zur Identifikation der Verbrauchsstelle (z. B. Zählersnummer, Identifikationsnummer der Markttokation (Entnahmestelle)),
- Verbrauchs- und Einspeisedaten,
- Angaben zum Belieferungszeitraum,
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten),
- Daten zum Zahlungsverhalten.

Daten von Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen unseres Kunden:

- Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Berufs- oder Funktionsbezeichnungen (z. B. Dipl.-Ing., Leiter Vertrieb).

2.2 Die personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Erfüllung des Energielieferverhältnisses mit unserem Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
- Direktwerbung und Marktforschung betreffend unseren Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- Telefonwerbung betreffend unsere privaten Kunden (keine Gewerbetreibenden) auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung können Sie jederzeit uns gegenüber (Kontaktdaten unter 1.) widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
- Bewertung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden durch die Auskunft [einfügen: Bezeichnung der Auskunft/ladungsfähige Anschrift] auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- In diesem Zusammenhang werden der Auskunft zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation unseres Kunden (Name, Anschrift und Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt. Die Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem Anschriftendaten unseres Kunden ein.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – soweit im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke jeweils erforderlich – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- Auskunfteien,
- IT-Dienstleistern,
- Abrechnungsdienstleister,
- Telekommunikationsdienstleister,

- Druck- und Verteildienstleistern,
- Netzbetreibern,
- Messstellenbetreibern
- andere Lieferanten

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden Ihre personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der SWG an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus, oder bis Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung widersprechen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Energielieferverhältnisses hat unser Kunde uns diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 2) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Energielieferverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich unser Kunde einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls unser Kunde es wünscht, weiteren Dritten – kann das Energielieferverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Energielieferverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Energielieferverhältnisses mit unserem Kunden von diesem oder von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet, zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreibern, erhalten.

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Die SWG wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die SWG auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen, können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die SWG werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an Stadtwerke Gaggenau, Theodor-Bergmann-Straße 44, 76571 Gaggenau, Telefax: 07225 9885-736, E-Mail: datenschutz@stadtwerke-gaggenau.de zu richten.

